

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 15.03.2002

Auf der Grundlage der § 2, 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.03.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Plau am See erlassen:

Artikel 1

Änderung der Fremdenverkehrsabgabesatzung

Die Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 15.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Neufassung:

1) Die Stadt Plau am See ohne die Ortsteile Karow und Leisten ist staatlich anerkannter Luftkurort. Geltungsbereich der Satzung ist das Gemeindegebiet ohne die Ortsteile Karow und Leisten.

(2) Die Stadt Plau am See wendet jährlich erhebliche Beträge auf, um den Fremdenverkehr zu fördern. Zu den Gesamtaufwendungen gehören die Kosten der laufenden Verwaltung, weitere direkte oder auch indirekte Fremdenverkehrswerbung, die durch die Stadt über echte Zuschusszahlungen an die Tourist-Info GmbH, realisiert werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Plau am See, den 29.03.2012

Reier
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Reier
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung Nr. 5 Jahrgang 116 am 9. Mai 2012

Reier
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	04.04.2013	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de